

## **Richtlinie zur Förderung des Sports in der Großen Kreisstadt Großenhain**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 nachstehende Richtlinie beschlossen.

### **1. Grundsätze**

Der Sport ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens für alle Altersgruppen der Bevölkerung. Er vermittelt Werte wie Fairness, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft und Toleranz.

Vor allem im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Sportvereine von größter Bedeutung. Sie erfüllen wichtige gesundheitserzieherische, gesundheitsfördernde sowie soziale und pädagogische Aufgaben.

Die Große Kreisstadt Großenhain leistet ihren Beitrag für den Sport durch den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Darüber hinaus sieht sie es als ihre Aufgabe an, die Sportvereine durch finanzielle Unterstützung in die Lage zu versetzen, den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten und vielen Bürgern eine sportliche Betätigung im Breiten- als auch Leistungssport zu ermöglichen. Besondere Bedeutung erhält hierbei die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

### **2. Voraussetzungen für die Sportförderung**

- 2.1. Förderfähig sind eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Großenhain haben und die eine Mitgliedschaft im Kreissportbund Meißen bzw. im Landessportbund Sachsen besitzen.
- 2.2. Vorrangig gefördert werden gemeinnützige Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit.
- 2.3. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 40,00 € für Erwachsene und 20,00 € für Kinder erhoben wird.

### **3. Grundlage der Sportförderung**

- 3.1. Die Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Großen Kreisstadt Großenhain. Fördermittel können nur auf Antrag und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 3.2. Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

#### **4.1. Kommunale Sportstätten**

Die Bereitstellung der Sportstätten zu Übungs- und Wettkampfpzwecken erfolgt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. In Abstimmung mit den Sportvereinen wird die Reihenfolge der Vergabe der Sportstätten durch die Stadt festgelegt.

#### 4.2. Förderung im Nachwuchsbereich

Zur Förderung der Arbeit im Kinder- und Jugendbereich wird durch die Große Kreisstadt Großenhain für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich ein Zuschuss in Höhe von 3,50 € pro Person gewährt.

Voraussetzung für diese Förderung ist eine Mitgliederzahl in dieser Altersgruppe von mindestens zehn Kindern bzw. Jugendlichen. Bindend sind die Angaben der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres (Erhebung durch den Kreissportbund Meißen). Neuzugänge bzw. -abgänge im Laufe des Jahres können keine Berücksichtigung finden.

#### 4.3. Übungsleiterentschädigung

Diese Förderung soll dazu beitragen, die ehrenamtliche Tätigkeit von Trainern und Übungsleitern zu unterstützen. Gefördert werden eine regelmäßige Betreuung und Anleitung sportinteressierter Kinder und Jugendlicher.

Den Vereinen wird für je einen Übungsleiter auf zehn Sportler des Nachwuchsbereiches eine Aufwandsentschädigung von 2,50 € pro Trainingseinheit (1,5 Std.) durch die Stadt gewährt. Eine Förderung wird nur für lizenzierte bzw. nachweislich in entsprechender Ausbildung befindliche Übungsleiter des Nachwuchsbereiches bewilligt. Es wird maximal eine Trainingseinheit pro Woche gefördert. Bindend sind ebenfalls die Angaben der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres.

#### 4.4. Sonstige Sportförderung

Für eine sonstige Sportförderung werden in Abhängigkeit von der aktuellen Haushaltssituation der Großen Kreisstadt Großenhain weitere Fördermittel bereitgestellt.

Förderfähig sind:

- Fahrtkosten zu Wettkämpfen im Nachwuchsbereich
- Teilnahme an Meisterschaften
- Sportgeräteanschaffungen
- bedeutende Sportveranstaltungen
- Ehrung herausragender sportlicher Leistungen
- Aufwendungen für kleine Instandhaltungsmaßnahmen.

Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden, anderenfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben bereits vor der Zuschussbewilligung begonnen bzw. Sportgeräte vorher angeschafft wurden.

Das Vorhaben ist in dem Rechnungsjahr abzuschließen, in dem der Zuschuss bewilligt wurde. Sollte das aus zwingenden Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein, ist eine Übertragung in das folgende Jahr bis zum 01.11. des laufenden Jahres zu beantragen.

Der bewilligte Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen und die Verwendung aller geplanten Mittel nachgewiesen ist.

## **5. Verfahrensweise**

- 5.1. Die Antragsunterlagen müssen unter Verwendung der Online-Formulare digital bei der Stadt Großenhain, Geschäftsbereich Finanzen und Bildung, eingereicht werden. Es gelten folgende Antragsfristen:
  - a) Anträge für das Jahr 2024: bis zum 31. März 2024
  - b) Anträge ab dem Jahr 2025: bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres
- 5.2 Zu spät eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.
- 5.3 Die Prüfung der Fördervoraussetzungen obliegt der Stadtverwaltung.
- 5.4 Über die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für sonstige Sportförderung entscheidet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain auf Vorschlag des Ausschusses für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugend und Sport.
- 5.5 Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist der Zuschussempfänger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung durch einen einfachen Verwendungsnachweis in Form eines zahlenmäßigen Nachweises über alle Einnahmen und ohne die Vorlage von Originalbelegen bis spätestens 30. November des laufenden Jahres vorzunehmen. Zu viel ausgereichte Mittel sind zurückzuzahlen. Die Stadt Großenhain ist berechtigt, im Einzelfall die Belege im Original für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung anzufordern. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Großenhain vom 21.12.2017 außer Kraft.

Großenhain,

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister